

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.: 1.3	Datum: 28.01.2020	Vorlage Nr. 20190256/1.3
-------------------------	-------------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		04.02.2020	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		11.02.2020	Entscheidung	

BETREFF

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Dürkheim vom 20.06.2017

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Dürkheim in der Fassung vom 20.06.2017 wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

- Der Gemeinde- und Städtebund (GStB) hat eine neue, für das Erhebungsjahr 2019 geltende Mustersatzung veröffentlicht. Dabei wurden in erster Linie geänderte Gewinnsätze festgelegt (Siehe Anlage: Betriebsartentabelle; die geänderten Gewinnsätze sind fett gedruckt)
- Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Dürkheim ist sehr eng an die Mustersatzung des GStB angelegt.
- Durch den GStB wird die Mustersatzung laufend durch einen Fachanwalt geprüft und spiegelt daher die aktuellen Entwicklungen der einzelnen Betriebsarten wider.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die vorliegende Artikelsatzung zu verabschieden, um für die zukünftige Beitragserhebung eine rechtssichere Handhabung zu schaffen.

Mit diesem Vorschlag bliebe die Satzung mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Tourismussatzung vom 20.06.2017 vereinbar. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden zwar vereinzelte Vorteilssätze angepasst, die Gewinnsätze jedoch werden der Mustersatzung des GStB entnommen.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz

¹Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben.

²Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Dürkheim (Tourismusbeitragssatzung) in der Fassung vom 20.06.2017

Der Stadtrat Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl., S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl., S. 175), in der jeweils aktuellen gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 11.02.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit ist in der Anlage mit der Nr. 3 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) **in der jeweils gültigen Fassung** bestimmt. Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes in die Zonen I, I a, II, II a und III unterteilt, wie aus der Anlage mit der Nr. 1 a ersichtlich.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage mit der Nr. 3 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) **in der jeweils gültigen Fassung** in der Spalte „Gewinnsatz“ (GS) bestimmt.

Artikel 2

Die Anlage mit der Nr. 3 der Satzung (Betriebsartentabelle) in der Fassung vom 10.12.2019 ist ab dem Beitragsjahr 2019 für die Beitragsberechnung maßgeblich. Für die vorherigen Beitragsjahre bleibt die Betriebsartentabelle in der Fassung vom 20.06.2017 weiterhin bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bad Dürkheim, den
Stadtverwaltung

Christoph Glogger
Bürgermeister

Anlage zur Änderungssatzung der Tourismusbeitragssatzung in der Fassung vom 20.06.2017

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den
Stadtverwaltung

Christoph Glogger
Bürgermeister